

31. 1. Findet die Bestimmung in § 840 Abs. 3 B.G.B. in jedem Falle, wo für den in Frage stehenden Schaden neben dem nach den §§ 833—838 B.G.B. zu dessen Ersatz Verpflichteten ein Dritter verantwortlich ist, oder nur dann Anwendung, wenn der Dritte aus einer unerlaubten Handlung haftbar ist?

2. Was ist unter einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 840 zu verstehen? Ist insbesondere die Haftung des Eisenbahnunternehmers aus § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 als eine solche aus einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 840 B.G.B. anzusehen?

3. Liegt ein Unfall beim Betriebe einer Eisenbahn vor, wenn ein in der Nähe einer Bahnanlage befindliches Pferd, durch einen vorüberfahrenden Bahnzug erschreckt, durchgeht, und dann von ihm ein Mensch verletzt oder getötet wird?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1902 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 112/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 1. November 1900 wurde ein Pferd des Klägers, das, an einen Wagen gespannt, vor einem Hause der Universitätsstraße in Berlin stand, sehen, als ein Bahnzug auf dem in unmittelbarer Nähe jenes Hauses über die Straße geführten Viadukt vorübergefahren war. Das Pferd ging, den Wagen nach sich ziehend, durch und warf nach Durcheilung einer längeren Strecke an einer Straßentkreuzung den Feldmesser M. nieder; dieser wurde dabei tödlich verletzt.

Der Kläger forderte unter der Behauptung, daß er von der Witwe des M. gemäß §§ 833, 844 Abs. 2 B.G.B. in Anspruch genommen worden und genötigt gewesen sei, ihr zur Befriedigung wegen ihrer

berechtigten Ansprüche 6500 *M* zu zahlen, Erstattung dieser Summe von dem Beklagten als dem Betriebsunternehmer der Berliner Stadtbahn. Der Anspruch wurde in der ersten und zweiten Instanz dem Grunde nach für berechtigt erklärt; die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger ist der Meinung, der Beklagte sei nach dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (in der diesem durch Art. 42 Einf.-Ges. zum R.G.B. gegebenen Fassung) verpflichtet gewesen, der verwitweten *M.* für den ihr durch den Tod ihres Mannes erwachsenen Schaden Ersatz zu leisten. Die gleiche Verpflichtung habe nach §§ 833. 844 R.G.B. allerdings auch ihm, dem Kläger, obgelegen; im Verhältnisse zu ihm sei aber gemäß § 840 Abs. 3 R.G.B. der Beklagte allein schadensersatzpflichtig; dieser müsse daher die der verwitweten *M.* gezahlte Abfindungssumme erstatten.

Der Beklagte bestreitet in erster Linie, daß der in Frage stehende Unfall sich beim Betriebe der Stadtbahn ereignet habe; dazu würde es nicht ausreichen, wenn das Pferd durch einen Bahnzug scheu geworden sein sollte.

Dem ist das Berufungsgericht entgegengetreten, indem es ausführte: das Pferd sei erwiesenermaßen scheu geworden, weil der auf der Straßenüberbrückung fahrende Zug plötzlich in dem Zwischenraume zwischen den Häusern der Universitätsstraße aufgetaucht sei und bei dem Überfahren der Brücke lautes Geräusch verursacht habe. Wenn das hierdurch erschreckte Tier durchgegangen sei und — allerdings erst nach Zurücklegung einer längeren Strecke — den Feldmesser *M.* überrannt und tödlich verletzt habe, so bestehe zwischen dieser Tötung des *M.* und dem Betriebe der Bahn ein solcher ursächlicher Zusammenhang, daß *M.* als bei dem Betriebe getötet gelten müsse.

Diese Annahme entspricht der von dem Reichsgerichte bereits mehrfach in ähnlichen Fällen vertretenen Auffassung,

vgl. Jurist. Wochenschr. 1896 S. 305 Nr. 34; Urteil des erkennenden Senats vom 12. Mai 1892, Rep. VI. 71/02,

von der abzugehen kein Anlaß vorliegt. An den hiernach bezüglich der Haftung des Beklagten gegenüber den Hinterbliebenen des Getöteten sich ergebenden Folgerungen würde, wie das Berufungsgericht weiter mit Recht angenommen hat, nichts geändert werden, wenn fest-

gestellt werden könnte, daß der vom Kläger mit der Leitung seines Geschirrs betraute Kutscher B. die Bremse des Wagens nicht gehörig angezogen und die Reine des Geschirrs nicht ordnungsmäßig an dem Wagen befestigt habe, und es nur deshalb dem Pferde möglich gewesen sei, durchzugehen. Denn der Kausalzusammenhang, der zwischen dem Bahnbetriebe und dem Scheuwerden des Pferdes und den daran sich knüpfenden Folgen besteht, würde dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß ein Dritter es schuldhaft unterlassen hat, genügende Vorkehrungen zu treffen, daß das durch den vorüberfahrenden Zug erschreckte Tier nicht durchgehen könne. Übrigens hat das Berufungsgericht auch auf Grund tatsächlicher Erwägungen, gegen die in der jetzigen Instanz beachtliche Bedenken nicht vorliegen, festgestellt, daß B. es an der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht habe fehlen lassen.

Ist hiernach von dem Berufungsgerichte einwandsfrei angenommen worden, daß der Beklagte verpflichtet gewesen sei, den Hinterbliebenen des M. nach Maßgabe von §§ 1. 3 des Haftpflichtgesetzes Schadenersatz zu leisten, und ist weiter außer Streit, daß auch der Kläger solchen Schadenersatz gemäß §§ 833. 844 B.G.B. leisten mußte, so ist dieser, sofern er die Berechtigten innerhalb der Grenzen der Haftung des Beklagten befriedigt hat, jedenfalls nach §§ 421. 426 B.G.B. berechtigt, von dem Beklagten Erstattung der Hälfte dessen, was er hierzu hat aufwenden müssen, zu fordern.

Der Beklagte will auch das verneint wissen, indem er behauptet, der Kläger selbst habe den Unfall mitverschuldet, indem er ein zu dem Verkehr in Berlin ungeeignetes Pferd verwendet habe, und der von ihm mit der Leitung des Geschirrs betraute Kutscher B. nicht zuverlässig gewesen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Einwand gegen die in § 426 geordnete Regresspflicht überhaupt Beachtung finden könnte; denn das Berufungsgericht hat nach beiden Richtungen für erwiesen erachtet, daß den Kläger kein Verschulden treffe, und diese Feststellung bietet auch hier zu prozessualen Bedenken nicht Anlaß.

In Frage kann hiernach nur kommen, ob der Klagenspruch des Klägers, auch soweit er über die Hälfte seiner Aufwendungen hinausgeht, begründet ist.

Die Revision greift das Urteil der Vorinstanz hier zunächst deshalb an, weil darin die Frage, ob der Kläger seinen Aufwand nur zur Hälfte, oder ganz erstattet verlangen könne, offen gelassen und zu

Unrecht angenommen worden sei, daß sie erst bei der Entscheidung über die Höhe des Klagenanspruchs zu beantworten sei. Der Revision ist darin beizutreten, daß diese Frage, wenn ein Zwischenurteil nach § 304 C.P.O. erlassen wurde, schon in diesem entschieden werden mußte. Zuzugeben ist auch, daß der vorletzte Absatz der Entscheidungsgründe den Anschein erwecken kann, daß das Berufungsgericht der gegenteiligen, unrichtigen Meinung gewesen sei. Indes handelt es sich dort um Bemerkungen, die nach ihrem Wortlaute und nach dem sonstigen Inhalte der Urteilsgründe nicht als maßgebend angesehen werden können. Schon die erste Instanz hatte sich zur Begründung ihrer Entscheidung, die den geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärte, auf § 840 Abs. 3 B.G.B. berufen und damit in zureichend deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht, daß der Beklagte im Verhältnis zum Kläger in Ansehung des ganzen Schadens der allein Verpflichtete sei. Das Kammergericht hat nicht bloß die Berufung des Beklagten gegen diese Entscheidung ohne Einschränkung zurückgewiesen, sondern auch in den Gründen ausgeführt, daß und warum die angezogene Gesetzesvorschrift zu gunsten des Klägers Anwendung zu finden habe. Das angefochtene Urteil muß somit dahin verstanden werden, daß der Klagenanspruch dem Grunde nach in vollem Umfange als berechtigt erklärt werden soll. Der erwähnte Angriff ist daher gegenstandslos.

Anlangend die danach verbleibende Frage, ob im Verhältnis der Parteien zu einander § 840 Abs. 3 maßgebend sei, so hat das Berufungsgericht ausgeführt: nach dem Wortlaute des Gesetzes sei ohne weiteres klar, daß unter dem Schaden nicht die eintretende Schadensersatzpflicht des Tierhalters gemeint sei, sondern der von dem Tiere angerichtete, die Ersatzpflicht des Tierhalters begründende Schaden. Ebenso spreche das Gesetz deutlich aus, daß es nicht darauf ankomme, daß die Verantwortlichkeit für den Schaden auf einem Verschulden beruhe, wie es § 823 B.G.B. voraussetze; es genüge, daß neben dem aus § 833 auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Tierhalter ein anderer gleichfalls für den Schaden aufzukommen verpflichtet sei.

Die Revision hält das für rechtsirrtümlich. In § 840 seien die Rechtsverhältnisse bei einem aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden für den Fall geregelt, wenn für diesen mehrere verantwortlich seien, und zwar sowohl deren Verhältnis zu dem Be-

schädigten, als auch dasjenige untereinander. In der letzteren Beziehung seien von der aus dem ersten Absätze sich ergebenden Regel Ausnahmen gemacht; die insoweit getroffenen Bestimmungen hätten dabei den gleichen Fall wie Abs. 1, also den der Haftung mehrerer für einen durch eine unerlaubte Handlung entstandenen Schaden, im Auge; ein solcher Fall liege hier nicht vor.

Auch diesem Angriff war der Erfolg zu versagen, obschon die Einwendungen, die er gegen die Gründe der Vorinstanz erhebt, an sich berechtigt erscheinen. Diese berücksichtigt bei ihrer Annahme, das, was sie als Inhalt der Bestimmung in § 840 Abs. 3 ansieht, sei deutlich im Gesetz ausgesprochen, nicht genügend, daß es sich nicht um eine selbständig für sich dastehende Vorschrift, sondern um eine einzelne aus einer zu einer Gesamtheit vereinigten Gruppe von Bestimmungen handelt, bei deren Auslegung der innere Zusammenhang der solchergestalt zu einem Ganzen verbundenen Normen nicht außer Betracht bleiben darf.

Alle in § 840 zusammengefaßten Bestimmungen betreffen Fälle, in denen mehrere Personen für den einem anderen erwachsenen Schaden außerkontraktlich aufzukommen haben. Die hierbei im ersten Absatz aufgestellte Regel, daß die mehreren ersatzpflichtigen Personen als Gesamtschuldner haften, bezieht sich in erster Reihe auf deren Verhältnis zu dem Ersatzberechtigten, bestimmt aber zugleich auch deren Verhältnis zueinander, indem sich insoweit aus der Statuierung des Gesamtschuldverhältnisses die Anwendbarkeit des § 426, und damit die Regel ergibt, daß die mehreren Ersatzpflichtigen im Verhältnisse zu einander zu gleichen Teilen verpflichtet sind. Nur diese letztere aus dem ersten Absatz sich ergebende Bestimmung wird dann in den beiden nachfolgenden Absätzen für die darin bezeichneten besonderen Fälle wiederum ausgeschlossen und durch abweichende Bestimmungen ersetzt; die andere im Abs. 1 enthaltene Vorschrift, daß die mehreren Ersatzpflichtigen dem Ersatzberechtigten gegenüber als Gesamtschuldner nach Maßgabe von §§ 421—425 haften, ist dagegen aufrecht erhalten. Die Bestimmungen im zweiten und dritten Absatz regeln also die darin behandelten Fälle nicht selbständig und erschöpfend; sie statuieren vielmehr, wie die Revision zutreffend bemerkt, für diese, an sich auch unter die Bestimmung des ersten Absatzes fallenden, Fälle nur nach einer gewissen Richtung Ausnahmen; sie gehören zu den Vorschriften, die das Gesetz im Auge

hat, wenn es in § 426 Abs. 1 sagt, Gesamtschuldner seien im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt sei.

Aus diesem inneren Zusammenhange, in welchem die einzelnen Absätze des § 840 zueinander stehen, muß entnommen werden, daß das Gesetz im zweiten und dritten Absätze den nämlichen Tatbestand im Auge hat, wie im ersten Absätze, also nach dessen klarem Wortlaute den, daß mehrere für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden nebeneinander verantwortlich sind.

Diese Auslegung findet Unterstützung in der Entstehungsgeschichte des § 840. Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthielt bezüglich der Haftung mehrerer für die Folgen einer unerlaubten Handlung in den §§ 713. 714. 731. 733 eine Reihe einzelner Bestimmungen. Bezüglich des hier in Betracht kommenden Falles der Haftung für den durch ein Tier veranlaßten Schaden, die nach dem Entwurfe Verschulden des Tierhalters erforderte (§ 734), war indes nach der bezeichneten Richtung keine besondere Vorschrift vorgesehen. In der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs wurde beantragt, solche Vorschriften vorzuschlagen, und es wurde ein Antrag angenommen, dem § 734 als Abs. 3 die Bestimmung beizufügen:

„Ist für die Beschädigung neben demjenigen, welcher das Tier hält, ein Dritter nach den allgemeinen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen verantwortlich, so haften beide als Gesamtschuldner. In ihrem Verhältnis zueinander ist der Dritte allein verpflichtet.“

Vgl. die Protokolle der bezeichneten Kommission Nr. 157, Abschnitt VI Bd. 2 S. 646 flg. der im Auftrage des Reichsjustizamtes bearbeiteten Ausgabe.

Entsprechende Anträge wurden bei der Beratung des § 735 des ersten Entwurfs, der die jetzt in § 836 des Gesetzes behandelte Materie betraf, angenommen; auch hier war in der Bestimmung, die als Abs. 4 des § 735 aufzunehmen beschlossen wurde, ausdrücklich hervorgehoben, daß sie Platz greifen solle, wenn neben dem Grundstücksbesitzer oder dem früheren Besitzer für den entstandenen Schaden ein Dritter nach den allgemeinen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen verantwortlich sei.

Vgl. angez. Prot. Nr. 158, Abschnitt III Bd. 2 S. 650 flg.

Bei der Beratung der, im Entwurfe überhaupt nicht vorgesehenen, Bestimmungen über die Haftung für Wildschaden endlich lautete der hier in Betracht kommende von der Kommission angenommene Antrag allerdings allgemeiner, nämlich dahin, daß, wenn neben dem Jagdberechtigten „ein Dritter zum Schadensersatz verpflichtet sei“, beide als Gesamtschuldner haften, in ihrem Verhältnisse zu einander aber der Dritte allein verpflichtet sein solle. Allein auch hier ist bei der Beratung ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die angenommene Bestimmung den Fall betreffen solle, wenn der Dritte aus einer ihm zur Last fallenden unerlaubten Handlung verantwortlich sei.

Vgl. Prot. Nr. 173. 174, Bd. 2 S. 806—811. 833—837, insbes. S. 808 und 836 unter II.

Die genannte Kommission hat hiernach in allen drei Fällen, auf die sich jetzt die Bestimmungen in § 840 Abs. 3 B.G.B. beziehen, unter dem Dritten, der mit zum Schadensersatz verpflichtet ist, eine Person verstanden, die für den entstandenen Schaden aus einer unerlaubten Handlung verantwortlich ist. Dafür aber, daß diese Auffassung später eine Änderung erfahren habe, und dies durch die dem Gesetze gegebene Fassung habe Ausdruck finden sollen, liegt keinerlei Anhalt vor. Die von der erwähnten Hauptkommission vorgeschlagenen einzelnen Bestimmungen sind vielmehr, soviel ersichtlich, von der Redaktionskommission in dem § 764 des Entwurfs zweiter Lesung in veränderter Fassung vereinigt worden und in dieser ohne irgend eine hier erhebliche Änderung in die Bundesratsvorlage (§ 825) und dann in das Gesetz übergegangen.

Zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung nach der jetzt allein noch in Frage stehenden Richtung ist hiernach nur dann zu gelangen, wenn die Haftung des Eisenbahnunternehmers aus dem Haftpflichtgesetz im Sinne von § 840 B.G.B. als eine solche aus einer unerlaubten Handlung anzusehen ist. Das Revisionsgericht hat sich dafür, daß dies anzunehmen sei, entschieden.

In dem 25. Titel des die einzelnen Schuldverhältnisse behandelnden Abschnitts des B.G.B. (Buch II Abschn. 7), der die Überschrift „Unerlaubte Handlungen“ trägt, haben bei der Umgestaltung, die er infolge der Vorschläge der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs, sowie durch Beschlüsse des Reichstags erfahren hat, Be-

stimmungen Aufnahme gefunden, nach welchen in gewissen Fällen Personen für den einem anderen erwachsenen Schaden außercontractlich auch dann aufzukommen haben, wenn feststeht, daß derselbe nicht auf einem ihnen zur Last fallenden schuldhaften Verhalten beruht (§§ 829. 833. 835).

Schon die Einreihung dieser Vorschriften in den die erwähnte Überschrift tragenden Titel spricht dafür, daß das Gesetz wenigstens bei den in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen, wo es von unerlaubten Handlungen spricht, diesen Ausdruck in einem von dem bisherigen Sprachgebrauche abweichenden weiteren Sinne verstanden wissen will. Daß dies aber speciell in § 840 der Fall ist, ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß in Abs. 1 gegenüber der dort gegebenen Regel, wonach mehrere, die nebeneinander für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden verantwortlich sind, als Gesamtschuldner haften, die Anwendung der Vorschrift in § 835 Abs. 3 vorbehalten worden ist. Denn dieser Vorbehalt konnte nur gemacht werden, wenn der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit der in § 835 Abs. 3 bezeichneten Jagdberechtigten gleichfalls als eine solche aus einer unerlaubten Handlung auffaßte, obwohl sie auch Platz greift, wenn den Jagdberechtigten erwiesenermaßen keinerlei Verschulden beigemessen werden kann.

Hiernach und nach dem, was oben über den inneren Zusammenhang der in § 840 zusammengefaßten Bestimmungen dargelegt worden ist, muß angenommen werden, daß das Gesetz in Abs. 3 bei der Verpflichtung des Dritten, der neben einer aus §§ 833—838 ersatzpflichtigen Person für den einem anderen erwachsenen Schaden verantwortlich ist, zwar eine Haftung des Dritten aus einer unerlaubten Handlung im Auge hat, hierbei jedoch diesen Ausdruck in einem weiteren Sinne verstanden wissen will, und zwar so, daß auch ein Tatbestand, wie er in § 835 behandelt ist, noch unter den Begriff der unerlaubten Handlung fällt.

Ist das aber der Fall, so erscheint es gerechtfertigt, als eine Verantwortlichkeit aus einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 840 Abs. 3 auch die dem Eisenbahnunternehmer in § 1 des Haftpflichtgesetzes auferlegte Haftung anzusehen. Wie die dem Entwurfe zu diesem Gesetze beigegebenen allgemeinen Motive durch Verweisung auf § 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838

und durch ausdrückliche Billigung der dieser Vorschrift zu grunde liegenden Auffassung ausführen, hat man für erforderlich gehalten, in Anbetracht der Größe der mit dem Eisenbahnbetriebe verbundenen Gefahr dem Unternehmer das höchste Maß der Verantwortlichkeit aufzuerlegen; die Motive haben dabei direkt ausgesprochen, der Schwerpunkt der gebilligten Bestimmung des preussischen Rechts liege darin, daß im Schadensfalle ein Verschulden des Betriebes präsumiert werde, die Eisenbahn mithin als ersatzpflichtig gelte, wenn sie nicht den Beweis der eigenen Verschuldung des Beschädigten oder der höheren Gewalt zu führen vermöge.

Erscheinen nun auch diese Bemerkung und entsprechende bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage gefallene Äußerungen,

vgl. die Nachweisungen bei Eger, Haftpflichtgesetz 5. Aufl. S. 1. 2, nicht als zutreffend, insofern dem Eisenbahnunternehmer der Entlastungsbeweis nur in den beiden angegebenen Richtungen, nicht im allgemeinen dahin, daß ihn und seine Organe kein Verschulden treffe, nachgelassen ist, und muß deshalb, wenigstens in allen Fällen, wo ein solcher Beweis möglich wäre, die Haftpflicht des Unternehmers im Sinne des allgemeinen Rechts-Sprachgebrauchs als eine obligatio ex lege aufgefaßt werden, so ist dies doch für die hier zur Entscheidung stehende Frage ohne Bedeutung. Denn soviel ist zweifellos, daß die weitgehende Haftung dem Unternehmer auferlegt worden ist, weil er zu seinen Zwecken Einrichtungen unterhält, durch die anderen eine besondere Gefahr erwächst, und es deshalb als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend erachtet worden ist, ihn für die Folgen dieser Gefährlichkeit, von den im Gesetz hervorgehobenen Ausnahmefällen abgesehen, haftbar zu machen. Dies aber genügt, seine Haftpflicht als solche aus einer unerlaubten Handlung in dem weiteren Sinne, der damit in § 840 verknüpft ist, erscheinen zu lassen. Denn bei der Haftung des Tierhalters und des Jagdberechtigten, die das Gesetz in § 840 zweifellos mit zu den Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen rechnet, handelt es sich ebenfalls um Verpflichtungen, die nach dem erwähnten allgemeinen Sprachgebrauche lediglich Legalobligationen sind und auf gleichen oder ähnlichen Billigkeitserwägungen beruhen, wie die Haftung des Eisenbahnunternehmers; der Charakter der eigentlichen Deliktsobligation tritt hier sogar noch weiter zurück, da dem Tierhalter und dem Jagdberechtigten nicht einmal der Ein-

wand, daß der Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen sei, nachgelassen ist.

Bei der Allgemeinheit der in § 840 Abs. 3 gewählten Fassung erscheint es aber nicht statthaft, die darin getroffene Bestimmung auf das Verhältnis der aus §§ 833—838 verantwortlichen Personen zu anderen, die aus einem in dem 25. Titel geregelten Grunde gleichfalls für den Schaden aufzukommen haben, zu beschränken. Auch sonst liegt ein Grund, der eine solche Annahme rechtfertigte, nicht vor. Auf die in den Gründen des angefochtenen Urteils mit ausgesprochene Meinung, daß der Abs. 3 auch das Verhältnis mehrerer nebeneinander haftbarer Tierhalter regelt, einzugehen, liegt hier kein Anlaß vor; es sei nur konstatiert, daß eine Billigung dieser Auffassung aus den vorstehenden Darlegungen in keiner Weise abzuleiten ist. Ob gegenüber den letzteren an den in Ansehung der Anwendung von § 32 C.P.D. gefällten Entscheidungen des Senats,

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 408 flg.; Jurist. Wochenschr. 1902 S. 162 Nr. 3,

festzuhalten sein wird, ist hier nicht zu erörtern.“ . . .